LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026101033290
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Umwelt & Anlagen

Mag. Manuel Wolf
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5520
bh.la.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LA-4u-10473/U/73-2026
Landeck, 05.10.2026

Gemeinde Flirsch;
Bodenaushubdeponie auf dem Gst. 844/1, KG Flirsch;
Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz

K U N D M A C H U N G

Die Gemeinde Flirsch betreibt auf der Gp. 844/1, KG Flirsch, eine abfallrechtlich genehmigte Bodenaushubdeponie mit einem Schüttvolumen von ca. 35.000 m³.

Beschreibung des Projekts:

Es ist geplant die bestehende Bodenaushubdeponie in zwei Teilbereichen nördlich bzw. südlich zu erweitern.

Die Erweiterung im nördlichen Bereich beläuft sich auf ca. 1.213 m² und die Erweiterung im südlichen Bereich auf ca. 9.800 m², wobei der nördliche Erweiterungsbereich ein Schüttvolumen von 5.260 m³ und der südliche Teilbereich ein Schüttvolumen von 71.600 m³ aufweisen wird. Insgesamt wird die Deponie nach der Erweiterung eine Grundfläche von ca. 18.945 m² und ein Schüttvolumen von ca. 111.860 m³ aufweisen.

Die entstehenden Deponieböschungen sollen sukzessive rekultiviert werden, wobei der Einbau lagenweise erfolgen wird.

Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag von 07:00 - 19:00 Uhr und am Samstag von 08:00 - 15:00 Uhr (samstags nur Anlieferungen aber keine Einbautätigkeiten) geplant.

Hinsichtlich der genauen technischen Details wird auf die zur Bewilligung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, 10.11.2026 um 09:30 Uhr

mit dem Treffpunkt **Gemeindeamt Flirsch** anberaumt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Manuel Wolf